# Statuten Familienzentrum Bezirk Affoltern

Vor dem Hintergrund der Entwicklung unseres Vereins wurde im Folgenden mehrheitlich die weibliche Form gewählt. Diese schliesst die männliche Form nicht aus.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Name

Unter der Bezeichnung Familienzentrum Bezirk Affoltern besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Trägerverein im Sinn von Art. 60ff des Schweiz. ZGB mit Sitz in Affoltern am Albis.

### 2. Zweck und Ziel

Der Zweck des Vereins besteht in der Führung und der Weiterentwicklung eines Familienzentrums. Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Eltern, Erziehungsberechtigten und ihren Kindern einen Begegnungsort und ein Tätigkeitsfeld zu bieten,
- Eltern die Möglichkeit zu geben, im Einklang mit der Kinderbetreuung stundenweise einer entschädigten Tätigkeit nachzugehen,
- die Interessen der Eltern, Erziehungsberechtigten und Kinder zu wahren,
- vielerlei kind- und familiengerechte Aktivitäten anzubieten,
- einen Ort der Weiterbildung zu bieten, an dem Eltern und Interessierte ihre Fähigkeiten entwickeln und einbringen können,
- den Kontakt zwischen Personen zu fördern, die sich für Anliegen von Eltern und Kindern interessieren und einsetzen möchten,
- gegenseitige Anerkennung, Toleranz und Solidarität zu pflegen.

Der Verein ist gemeinnützig und erstrebt keinen Gewinn.

### 3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwerben können alle Personen, Vereine und Institutionen, die ein Interesse am Familienzentrum haben.

**Beitritt**
Der Beitritt zum Verein erfolgt schriftlich.

**Pflichten**
Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Beitritt zum Verein:

- die Statuten anzunehmen,
- den Jahresbeitrag termingerecht zu entrichten,
- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

**Austritt**
Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

**Ausschluss**
Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

## 4. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Eigenkapital. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 5. Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Familienzentrums bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Kantons- und Gemeindebeiträgen
- Einnahmen aus dem Betrieb und Verein
- Spenden

## 6. Statutenänderung und Auflösung oder Fusionierung des Vereins

Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie die Auflösung oder Fusionierung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

# II. Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Besondere Auslagen des Vorstands werden nur gegen Beleg und gemäß Vorstands-Spesenreglement erstattet. Der Betrieb wird in Festanstellung durch eine Betriebsleitung geführt.

## 1. Mitgliederversammlung

**Stellung und Durchführung der Mitgliederversammlung**
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, innerhalb der ersten vier Monate nach Abschluss des Vereinsjahres (= Kalenderjahr) einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung, dies unter Angabe der Traktanden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorstand. Es wird ein Protokoll

erstellt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

**Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**
Jede statutengemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Es gilt Mehrheitsbeschluss (mit Ausnahme von I. Punkt 6).

**Antragsrecht der Mitglieder**
Jedes Mitglied hat das Recht, vom Vorstand zu verlangen ein Anliegen für die nächste Mitgliederversammlung auf die Traktandenliste setzen zu lassen. Der Antrag ist schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium einzureichen.

**Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**
Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Entscheidung über die traktandierten Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Kalenderjahr
- Wahl von Vorstand und Revisoren
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Beschluss über Auflösung oder Fusionierung des Vereins

## 2. Vorstand

Der Vorstand hat eine strategische Funktion inne. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, aus deren Kreis zumindest die Ämter Finanzen und Aktuariat ausgeführt werden müssen. Die Verteilung der Ämter obliegt dem Vorstand.

**Zusammentreten des Vorstandes**
Der Vorstand wird auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen. Damit der Vorstand beschlussfähig ist, muss mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend sein.

**Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Vorstandes**
Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
- Planung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Kontrolle und Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- Rekrutierung und Führung der Betriebsleitung und Buchhaltung
- Festlegen der strategischen Ausrichtung
- Erarbeiten der Vereinsreglemente

**Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**
Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von

selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

**3. Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei externe Personen. Sie prüfen die Jahresrechnung anhand der Buchungsbelege und Kontenblätter und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Dieser umfasst die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit mit begründetem Antrag auf Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung.

**4. Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt das Familienzentrum gegen aussen. Der Stellenbeschrieb und das Betriebsreglement stellen den Rahmen zur Ausübung der Tätigkeit.

**5. Buchhaltung**

Die Buchhaltung führt das Finanzwesen des Familienzentrums. Der Stellenbeschrieb und das Betriebsreglement stellen den Rahmen zur Ausübung der Tätigkeit.

## III. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16. April 2021 angenommen und ersetzen die bisherigen Statuten.

Affoltern am Albis, 16. April 2021

Für den Vorstand,

**Vanessa Windhausen**

**Nicole Stolze**

**Maribell Lehmann**